

Bern, den 29. August 1979

5. September 1979

Exportrisikogarantie, Finanzielle Verselbständigung; Vernehmlassungs-  
verfahren

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. August 1979 (Beilage)  
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
 5. September 1979 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 4. September 1979  
 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 31. August 1979 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 4. September 1979  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 31. August 1979 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 3. September 1979  
 (Beilage)  
 Bundeskanzlei. Vernehmlassung vom 4. September 1979  
 (Kenntnisnahme)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das  
Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der finanziellen Verselbständigung der ERG durch Schaffung eines  
unselbständigen Fonds wird zugestimmt.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den Entwurf der  
Aenderung des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die  
Exportrisikogarantie sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht  
den Kantonen, den politischen Parteien und den vorgeschlagenen  
Organisationen der Wirtschaft zur Vernehmlassung bis Ende  
Dezember 1979 zuzustellen.
3. Von der Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zur  
Prüfung der finanziellen Sanierung der ERG wird Kenntnis genommen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EVD	10 (GS 5, BAWI 5) zum Vollzug
- EDA	6 zur Kenntnis
- EJPD	3 " "
- EFD	7 " "
- BK	4 (Hb, Br, Sa, Rc) zur Kenntnis
- EFK	2 zur Kenntnis
- FinDel	2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schmitt*





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2120.8

A u s g e t e i l t Bern, den 29. August 1979

Geht nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Exportrisikogarantie; Finanzielle Verselbständigung

Die steigende Beanspruchung der Exportrisikogarantie, die Wahrscheinlichkeit, dass die von den Garantienehmern geäußerten Rückstellungen höchstens noch bis ins Jahr 1981 hineinreichen, um die Schäden zu decken und der Bund später Mittel zur Verfügung zu stellen hat, aber auch die Kritik aus Wirtschaftskreisen, der Bund weise die Schadenzahlungen, die aus Gebühreneinnahmen gedeckt seien, als Bundesbeiträge aus, gaben Anlass zur Vorbereitung der finanziellen Verselbständigung der Exportrisikogarantie.

1. Geltende Ordnung

Die Exportrisikogarantie (ERG) wird durch Bundesgesetz vom 26. September 1958 über die ERG geregelt (SR 946.11). Danach kann der Bund im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten und der Förderung des Aussenhandels die Uebernahme von Exportaufträgen, bei denen der Zahlungseingang mit besonderen Risiken verbunden ist, durch Gewährung einer Garantie erleichtern. Die ERG stellt somit eine Bundesaufgabe dar. Als solche unterliegt sie den Bestimmungen des Finanzhaushaltgesetzes.

In der Finanzrechnung des Bundes erscheinen die Ausgaben für die ERG unter Bundesbeiträgen, während die Einnahmen unter Gebühren und Rückerstattungen ausgewiesen werden. Die Gebührenüberschüsse werden einer Rückstellung gutgeschrieben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die ERG). Diese wird nicht verzinst.

## 2. Entwicklung

### 21. Im allgemeinen

Ueber die Entwicklung der ERG seit ihrer Gründung bis 1978 orientiert beiliegende Uebersicht (Anhang).

Daraus ergibt sich, dass

- bis 1977, mit Ausnahme des Jahres 1972, die Einnahmen aus Gebühren stets höher als die Auszahlungen waren;
- seit 1978 die Auszahlungen grösser sind als die Gebühreneinnahmen, so dass der nicht durch Einnahmen gedeckte Teil der Jahresausgaben durch Entnahme aus der Rückstellung zu decken war. Diese Tendenz dürfte in den nächsten Jahren anhalten;
- die Rückstellung (Reserve) bis 1977 sukzessive auf 445 Millionen Franken angestiegen, dann jedoch bis Ende 1978 auf 357 Millionen Franken gesunken ist;
- die Rückstellung voraussichtlich noch bis ins Jahr 1980 hinein ausreichen wird. In der Folge wird sie einen Negativsaldo aufweisen, der sich gemäss Finanzplan bis im Jahre 1983 auf über 400 Millionen Franken belaufen dürfte.

### 22. Zunahme des Währungsrisikos und der Konsolidierungen

Die Verpflichtungen des Bundes aus der ERG erreichten Ende 1978 rund 23 Milliarden Franken, wovon 8 Milliarden unter Einschluss des Währungsrisikos. Im Jahre 1978 wurden nahezu 7'000 Garantien entsprechend einem Fakturawert von 10,8 Milliarden Franken neu erteilt.

Die grössten Risiken ergeben sich aus der Kursabsicherung. Auf einem Dollarkurs von Fr. 1.60 basierend, lassen sich ERG-Entschädigungen von gegen 1 Milliarde Franken, verteilt auf die nächsten Jahre, voraussehen. Bei den politischen Risiken stehen Konsolidierungen im Vordergrund. Bis Ende 1979 werden, aufgrund entsprechender Abkommen, dafür etwa 100 Millionen Franken aufzuwenden sein. Sich abzeichnende neue Umschuldungsoperationen mit Entwicklungsländern, vor allem mit der Türkei, werden auch in den folgenden Jahren bedeutende Mittel beanspruchen, die jedoch in den nächsten Jahren wieder zurückfliessen sollten. Das Ausmass dieser und anderer Schadenzahlungen aus politischen Risiken, z. B. für Geschäfte mit dem Iran, lässt sich nicht beziffern.

### 3. Kritik am heutigen System

Dass die ERG im Bundeshaushalt integriert ist, wird seitens der Privatwirtschaft seit längerer Zeit kritisiert. Sie nimmt vorab Anstoss daran, dass

- die Ausgaben für die ERG in der Rechnung des Bundes unter Bundesbeiträgen aufgeführt werden, obwohl die Mittel zur Schadendeckung von der Industrie in Form von Gebühren aufgebracht werden;
- die Rückstellung des Bundes für die ERG nicht verzinst wird.

Im übrigen wird auch in internationalen Gremien wie das GATT und die OECD der Schweiz vorgehalten, sie subventioniere durch die ERG die Exportwirtschaft, ein Vorwurf, der insbesondere wegen der Versicherung des Kursniveaus erhoben wird.

### 4. Zielvorstellung

Die ERG ist finanziell zu verselbständigen; der Bund soll dabei seinen massgebenden Einfluss auf dieses handelspolitische Instrument behalten. Längerfristig ist ein finanzielles Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben der ERG anzustreben.

## 5. Lösungsmöglichkeiten

Um die ERG finanziell zu verselbständigen, ist es erforderlich, einen neuen Träger zu schaffen, der die Funktionen der ERG ganz oder teilweise übernimmt. Je nach dem Grade der Verselbständigung fallen dabei in Betracht ein selbständiger Fonds oder ein unselbständiger Fonds.

### 51. Selbständiger Fonds

Durch Gesetzesrevision wird ein selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gebildet, der direkt und umfassend die Exportrisikogarantie des Bundes übernimmt. Der Fonds tritt an Stelle des Bundes auf. Er wird durch Fondsorgane verwaltet und durch ein besonderes Aufsichtsorgan überwacht. Das Fondsvermögen ist nach den Weisungen des Aufsichtsorganes sicher und zinstragend anzulegen. Es wird geäufnet durch die ERG-Rückstellung, Gebühreneinnahmen und Rückerstattungen. Dem Fonds belastet werden andererseits die Schadenzahlungen und die Verwaltungskosten. Vorzusehen ist, dass Jahresrechnung und Bilanz veröffentlicht werden.

Für die Deckung bisheriger Garantieverpflichtungen muss der Bund mit seinem ganzen Vermögen einstehen; für zukünftige Verpflichtungen haften nur noch die Fondsmittel. Diese Ausgestaltung bedingt, dass die Fondsmittel in Zukunft deutlich erhöht werden müssen; es würde nicht genügen, nur 2 Prozent der Verpflichtungen in Fondsmittel zu halten. Der Umfang der Erhöhung wäre nach versicherungsmathematischen Gesichtspunkten zu bestimmen. Vorzusehen ist hier, dass der Bund dem Fonds verzinsliche Vorschüsse leisten kann. Im übrigen ist dem Fonds Steuerfreiheit einzuräumen.

Vorteile dieser Lösung

- Konsequente Lösung mit klarer Trennung zwischen Bund und Fonds.
- Finanzielle Entlastung des Bundes; für zukünftige Garantieverpflichtungen haftet nur noch das Fondsvermögen.
- Die Anlagemittel des Fonds werden verzinst.

Nachteile

- Der Bund verliert auf ein wichtiges handelspolitisches Instrument im Exportsektor an Einfluss.
- Die Exportwirtschaft wird eine massive Gebührenerhöhung zu tragen haben; es ist fraglich, ob diese Erhöhung überhaupt finanziert werden kann, was dem Bund den Vorwurf eintragen könnte, er lasse die Wirtschaft in einer schwierigen Lage im Stich.
- Ein selbständiger Fonds ist administrativ aufwendig.
- Die ERG wird zu einem Zeitpunkt vollständig verselbstständigt, in dem sie nicht mehr selbsttragend ist.

52. Unselbständiger Fonds (des Bundes)

Auch ein unselbständiger Fonds wird durch eine Aenderung des Bundesgesetzes über die ERG geschaffen. Dabei werden die Funktionen des Fonds auf das Notwendigste beschränkt; er erfüllt nur einen Teil der Bundesaufgabe ERG. Im wesentlichen soll die Zahlungsabwicklung der ERG über den Fonds erfolgen, d.h. Gebühren, Rückerstattungen sowie ERG-Rückstellung fliessen dem Fonds zu, während dieser die Schadenzahlungen und Verwaltungskosten zu tragen hat. Der Fonds wird durch den Bund verwaltet und verzinst. Durch die Verzinsung fällt für den Bund der bisherige Vorteil, zinsfrei

über die von der Privatwirtschaft in Form von Gebühren aufgebrauchten Mittel verfügen zu können, dahin; die Wirtschaft wird dafür um so eher dazu angehalten werden können, die Selbstfinanzierung des Fonds durch entsprechende Anpassung ihrer Leistungen in langfristiger Perspektive zu gewährleisten. Die laufende Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle, die Fondsaufsicht durch ein Organ des Bundes. Die Zusicherung der Garantie erfolgt wie bisher auf Antrag der ERG-Kommission durch das Bundesamt für Aussenwirtschaft und das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, allenfalls unter Zustimmung des Eidg. Finanzdepartementes. Die Mittel des Fonds sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit sowie eine angemessene Verzinsung gewährleistet sind.

Vorzusehen ist, dass der Bund dem Fonds verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse leisten kann. Da bei diesem Vorschlag der Bund die ERG nach wie vor direkt übernimmt, hat er wie bisher mit seinem ganzen Vermögen für die Deckung aller garantierten Risiken einzustehen. Der Bund gewährleistet damit die Schadenzahlungen des Fonds.

#### Vorteile dieser Lösung

- Der Bund behält die ERG in seiner Hand, indem seine Organe entscheiden.
- Die Wirtschaft wird zur rascheren Anpassung ihrer Leistungen an eine finanziell verselbständigte ERG angehalten werden können.
- Die Finanzrechnung des Bundes wird nur noch mit dem Zinsaufwand und allfälligen Vorschüssen an die ERG belastet.

- Die Kritik fehlender Verzinsung fällt weg; ebenso der Vorwurf einer "Subventionierung" der Exportwirtschaft durch den Bund.
- Die Lösung eines unselbständigen Fonds ist administrativ etwa gleich aufwendig wie die heutige Regelung.

#### Nachteile

- Die Lösung weist einen Kompromisscharakter auf; die ERG wird nur formell buchhalterisch verselbständigt, indem zur Zahlungsabwicklung und Verzinsung ein unselbständiger Fonds geschaffen wird. Im übrigen haftet der Bund weiterhin in unbestimmter Höhe.
- Es wird vom geltenden Haushaltrecht (Bruttoprinzip) abgewichen, wenn zweckgebunden finanzierte Ausgaben der ERG in der Finanzrechnung nicht mehr erfasst werden.
- Der Bund erzielt mit dieser Massnahme kaum wesentliche finanzielle Einsparungen.

#### 6. Beurteilung

Mit dem Haushaltrecht des Bundes stehen die bisherige Ausgestaltung der ERG sowie die Schaffung eines selbständigen Fonds in Einklang. Beide Lösungen entsprechen indessen nicht den formulierten Zielvorstellungen (vgl. Ziff. 4 vorne). Die heutige ERG ist vollständig in der Finanzrechnung des Bundes integriert, finanziell also unselbständig. Beim skizzierten selbständigen Fonds verliert der Bund an Einfluss; zudem ist fraglich, ob ein derartiger Fonds finanziell lebensfähig wäre.

Es bleibt als Lösungsmöglichkeit die Schaffung eines unselbständigen Fonds, welcher den gesetzten Zielvorstellungen am nächsten kommt. Mit einer Teilrevision des Gesetzes wird die ERG finanziell verselbständigt, bleibt jedoch sonst in der



Hand der Bundesorgane und ist administrativ einfach zu verwalten. Dem Nachteil, dass ein unselbständiger Fonds eine Ausnahme vom geltenden Bundeshaushaltrecht bildet, steht der beachtliche Vorteil gegenüber, dass eine finanziell verselbständigte ERG als Einrichtung der Wirtschaft hingestellt werden kann, wobei letztere wohl eher zu finanziellen Opfern bereit sein dürfte als bei der heutigen Ausgestaltung. Längerfristig sollte eine verselbständigte ERG durch die Industrie selbst finanziert werden. Bei Bedarf wäre eine Sonderfinanzierung ins Auge zu fassen. Weiter ist zu beachten, dass bei der vorgeschlagenen (unselbständigen) Fondslösung die handelspolitisch anfechtbaren Bundesbeiträge an die ERG verschwinden werden, da der Bund der verselbständigten ERG keine Beiträge, sondern bloss verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse gewähren wird. Rein nominell wird die Finanzrechnung des Bundes entlastet (Uebergang von der Brutto- zur Nettodarstellung). Aus all diesen Erwägungen empfehlen wir die Lösung eines unselbständigen Fonds.

In zeitlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass die vorgeschlagene Lösung eine Gesetzesrevision bedingt und nur auf Beginn eines Rechnungsjahres eingeführt werden kann, somit für die Verwirklichung frühestens der 1. Januar 1981 in Betracht fällt.

#### 7. Finanzielle Sanierung der ERG

Die unter dem System der festen Wechselkurse geschaffene ERG gerät unter dem heute praktizierten "Floating" zunehmend in finanzielle Schwierigkeiten. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe soll deshalb prüfen, wie die Versicherung, die durch Währungsrisiken stark belastet wird, wieder in das finanzielle Gleichgewicht gebracht werden kann.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

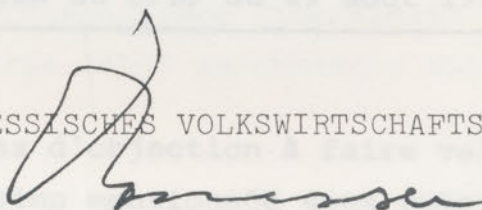
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir einvernehmlich mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement den

A n t r a g

Berne, le 3 septembre 1979

1. Der finanziellen Verselbständigung der ERG durch Schaffung eines unselbständigen Fonds wird zugestimmt.
2. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den Entwurf der Aenderung des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht den Kantonen und den in der Beilage aufgeführten Organisationen der Wirtschaft zur Vernehmlassung bis Ende November 1979 zuzustellen.
3. Von der Einsetzung einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zur Prüfung der finanziellen Sanierung der ERG wird Kenntnis genommen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Anhang:

- Tabelle über die Entwicklung der ERG
- Gesetzesentwurf
- dazugehöriger Kommentar
- Verzeichnis der im Vernehmlassungsverfahren zu begrüssenden Kreise
- Begleitschreiben an die Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens

DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES  
AFFAIRES ÉTRANGÈRES

Pierre Aubert



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES  
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

3003 Bern, den 31. August 1979

Berne, le 5 septembre 1979

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse  
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

An den Bundesrat

Au Conseil fédéral

Exportrisikogarantie;  
Finanzielle Verselbständigung

Exportrisikogarantie;  
Finanzielle Verselbständigung Bericht

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes  
vom 29.8.1979

Co-rapport à la proposition du DFEP du 29 août 1979

Nous n'avons pas d'objection à faire valoir à l'encontre de la proposition mentionnée sous rubrique. Nous tenons toutefois à confirmer notre intérêt à être consulté, au tout premier stade de la procédure, dans les cas où la garantie est requise pour des affaires avec des pays "politiquement sensibles". Cette formule avait été tacitement acceptée par le Conseil fédéral lorsqu'il eut à connaître de la demande Transkei/Afrique du Sud.

DEPARTEMENT FEDERAL DES  
AFFAIRES ETRANGERES

Pierre Aubert

3003 Bern, den 31. August 1979

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Exportrisikogarantie;  
finanzielle Verselbständigung

501

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes  
vom 29.8.1979

Das Eidg. Finanzdepartement stimmt dem vorliegenden Antrag zu, in der Ueberzeugung, dass die vorgeschlagene finanzielle Verselbständigung der Exportrisikogarantie (ERG) zweckmässig und vertretbar ist.

Das Eidg. Finanzdepartement ist erst nach reiflicher Ueberlegung, indem es Vor- und Nachteile der finanziellen Verselbständigung gegeneinander abwog, zu diesem Schluss gelangt. Es ist sich vor allem der besonderen Eigenart der versicherungsähnlichen Struktur der Institution bewusst, die von andern mit zweckgebundenen Mitteln gespiesenen Aufgaben abweicht. Da es sich bei der Ausklammerung der ERG aus der Finanzrechnung um einen einmaligen und besonderen Fall handelt, konnte sich das Eidg. Finanzdepartement der vorgeschlagenen und rechtlich vertretbaren Regelung anschliessen.

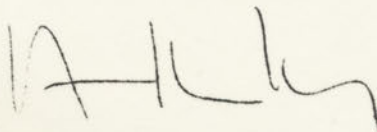
Wie dem Bericht zu entnehmen ist, werden die Einnahmen und die geäuften Rückstellungen in den nächsten Jahren nicht ausreichen, um die Schäden zu decken, und demzufolge müssen namhafte Mittel aus der Bundeskasse eingeschossen werden.

- 2 -

Angesichts der defizitären Lage des Bundeshaushaltes und der sich eher verbessernden wirtschaftlichen Lage der Exportindustrie, gehen wir davon aus, dass spätestens auf den Zeitpunkt der Verselbständigung der ERG auch das finanzielle Gleichgewicht angestrebt werden sollte. In diesem Sinne ist auch die eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe zu verstehen, welche die finanzielle Sanierung der ERG, namentlich was den Währungsbereich betrifft, zu prüfen hat.

Exportgarantie;  
Finanzielle Verselbständigung

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



Mitbericht

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements  
vom 29. August 1979

G.-A. Chevallaz

Wir vermissen im Antrag des EVD Ausführungen darüber, ob die beabsichtigte Lösung nicht Auswirkungen auf andere Sektoren des Bundeshaushaltes haben könnte und wie diese zu beurteilen sind.

Dürfen wir an die Vorstände aus Kreisen der Landwirtschaft erinnern, die sich jeweils mit der Darstellung der Milchrechnung nach dem Bruttoprinzip befasst haben. Wir glauben zu wissen, dass auch auf andern Sektoren schon Kritik am Bruttoprinzip laut wurde.

Die ins Auge gefasste Vernehmlassungsfrist - Ende November - ist für ein so wichtiges Geschäft eher zu kurz. Praktisch stehen den Kantonregierungen und Organisationen der Wirtschaft nur 2 1/2 Monate zur Verfügung. Im gleichen Zeitraum läuft noch ein anderes Vernehmlassungsverfahren des EVD. U.E. sollte wohl eine Frist bis Ende Dezember 1979 gesetzt werden.

3003 Bern, 31. August 1979 Hb/Sp

3. Wird auf eine Begrüssung der politischen Parteien absichtlich oder aus Versehen verzichtet? U.E. sind diese in das Verfahren miteinzubeziehen.

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:

Exportrisikogarantie;  
Finanzielle Verselbständigung

Mitbericht

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements  
vom 29. August 1979

1. Wir vermissen im Antrag des EVD Ausführungen darüber, ob die beabsichtigte Lösung nicht Auswirkungen auf andere Sektoren des Bundeshaushaltes haben könnte und wie diese zu beurteilen sind.

Dürfen wir an die Vorstösse aus Kreisen der Landwirtschaft erinnern, die sich jeweils mit der Darstellung der Milchrechnung nach dem Bruttoprinzip befasst haben. Wir glauben zu wissen, dass auch auf andern Sektoren schon Kritik am Bruttoprinzip laut wurde.

2. Die ins Auge gefasste Vernehmlassungsfrist - Ende November - ist für ein so wichtiges Geschäft eher zu kurz. Praktisch stehen den Kantonsregierungen und Organisationen der Wirtschaft nur 2 1/2 Monate zur Verfügung. Im gleichen Zeitraum läuft noch ein anderes Vernehmlassungsverfahren des EVD. U.E. sollte wohl eine Frist bis Ende Dezember 1979 gesetzt werden.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

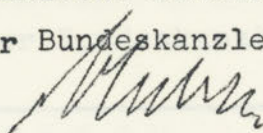
- 2 -

Berno, den 3. September 1979

3. Wird auf eine Begrüssung der politischen Parteien absichtlich oder aus Versehen verzichtet? U.E. sind diese in das Verfahren miteinzubeziehen.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Stellungnahme zum Mitherricht: Der Bundeskanzler:  
 vom 31. August 1979



Zu Ziffer 1

Die beantragte finanzielle Verschleissbeseitigung der Exportrisikogarantie wird keine präjudiziellen Auswirkungen auf andere Sektoren des Bundeshaushalts haben.

Im Übrigen verweisen wir auf den Mitherricht des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

Zu Ziffer 2

Die Vernehmlassungsfrist bis Ende November ist gerechtfertigt und einzuhalten, damit die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden kann.

Da es sich zudem um eine Materie mit eng begrenztem Bereich handelt, dürften 2/2 Monate für die Stellungnahmen ausreichen.

Zu Ziffer 3

Obwohl wir der Vorlage keine besondere politische Tragweite beimessen, haben wir gegen eine Begrüssung der politischen Parteien nichts einzuwenden.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2120.8

UNSGETEILT

Bern, den 3. September 1979

5. September 1979

An den B u n d e s r a t

Exportrisikogarantie;  
 finanzielle Verselbständigung

Stellungnahme zum Mitbericht der Bundeskanzlei  
 vom 31. August 1979

Zu Ziffer 1

Die beantragte finanzielle Verselbständigung der Exportrisikogarantie wird keine präjudiziellen Auswirkungen auf andere Sektoren des Bundeshaushalts haben.

Im übrigen verweisen wir auf den Mitbericht des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

Zu Ziffer 2

Die Vernehmlassungsfrist bis Ende November ist gerechtfertigt und einzuhalten, damit die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt werden kann.

Da es sich zudem um eine Materie mit eng begrenztem Bereich handelt, dürften 2½ Monate für die Stellungnahmen ausreichen.

Zu Ziffer 3

Obwohl wir der Vorlage keine besondere politische Tragweite beimessen, haben wir gegen eine Begrüssung der politischen Parteien nichts einzuwenden.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT